

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Neuabschluss eines Vertrages über die Benutzung städtischer Grundstücke zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmegestattungsvertrag)**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss		28.06.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Liegenschaftsausschuss		30.06.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Umwelt und Grün		30.06.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss		11.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss		12.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat		14.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der RheinEnergie AG einen Vertrag über die Benutzung städtischer Grundstücke zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme in der beigefügten Fassung (Anlage 1) abzuschließen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	- €	%		€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			
Gestattungsentgelt, rd. 300.000 €						

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Seit über 20 Jahren versorgen die GEW bzw. deren Rechtsnachfolgerin die RheinEnergie AG (RheinEnergie) große Gebiete Kölns mit umweltfreundlicher Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der mit Wirkung zum 01.01.1989 abgeschlossene Fernwärmegestattungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der RheinEnergie ist am 31.12.2008 ausgelaufen. Das Fernwärmenetz in Köln ist heute unverzichtbarer Bestandteil der städtischen Versorgungsinfrastruktur. Die rechtssichere Weiternutzung des bestehenden Netzes und die Sicherstellung der umweltfreundlichen Wärmeversorgung erfordert den Neuabschluss des Fernwärmegestattungsvertrages. Eine Verlängerung des bisherigen Vertrages kam aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des europäischen Beihilfenrechts, nicht in Betracht. Nach den beihilfenrechtlichen Vorgaben ist – im Gegensatz zum bisherigen Vertrag – für die eingeräumte Grundstücksnutzung ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Anders als bei den Konzessionsverträgen für Strom, Gas und Wasser für die mit der Konzessionsabgabenverordnung eine gesetzliche Regelung zur Bemessung des Nutzungsentgeltes existiert, kann im Falle der Fernwärme das Gestattungsentgelt – innerhalb der durch Steuer- und Beihilfenrecht gesetzten Grenzen – verhandelt werden.

**1. Vertragsverhandlungen**

Die Vertragsverhandlungen zum Neuabschluss des Fernwärmegestattungsvertrages wurden Mitte 2008 aufgenommen. Hinsichtlich der Höhe des Gestattungsentgeltes konnte zügig ein Konsens erzielt werden. Der neuralgische Punkt für die langwierigen Verhandlungen war eine Regelung zur Abgeltung der Folgewirkungen von Straßenaufbrüchen (sog. Erschwernisentgelt).

Der Forderung eines Erschwernisentgeltes liegt ein Bericht über die Prüfung der Regelungen zur finanziellen Abgeltung von Aufbrüchen im öffentlichen Straßenland des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Jahre 2005 zugrunde. Darin wird unter anderem bemängelt, dass die finanzielle Abgeltung der durch Aufbrüche entstehenden langfristigen Kosten nicht aufgegriffen und verfolgt worden sei. So enthalte insbesondere der bis 2016 geltende Konzessionsvertrag mit der RheinEnergie keine Regelung über diesen Ausgleich und sei daher anzupassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasste daraufhin in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgenden Beschluss:

„[...] Der Ausschuss teilt die Auffassung, dass durch Eingriffe in das öffentliche Straßenland selbst bei fachgerechter Wiederherstellung der Oberfläche durch eine geringere Nutzungsdauer bzw. einen erhöhten Wartungsaufwand zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen, für die Kostenersatz zu fordern ist. Der Ausschuss erwartet von der Verwaltung, dass die bestehenden Regelungen [...] überprüft, die Vereinbarungen angepasst und der bisherige

Kostenersatz angemessen erhöht werden. In Fällen ohne vertragliche Regelung sind diese forciert zu fordern bzw. die Geldansprüche auf der Basis der Konzessionsverträge, gegebenenfalls auch auf dem Rechtswege, durchzusetzen. [...]“

Die sich über Jahre hinziehenden Verhandlungen mit der RheinEnergie über eine entsprechende Anpassung des Konzessionsvertrages führten zu keinem Ergebnis. Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung vom 20.11.2007 über das weitere Vorgehen beraten. Es wurde die Entscheidung getroffen, grundsätzlich an einer Regelung zum Erschwernisentgelt festzuhalten.

Im Rahmen der seit Dezember 2008 andauernden Verhandlungen zum Neuabschluss des Fernwärmegestattungsvertrages mit der RheinEnergie wurde daher eine Regelung zur Abgeltung der Folgewirkungen vorgebracht. Dies stieß jedoch erneut auf Widerstand.

Daraufhin hat der Stadtvorstand in seiner Sitzung am 01.09.2009 (Vorlage-Nr. 2746/2009) entschieden, dass neue Verträge, die eine Nutzung öffentlichen Straßenlandes zum Gegenstand haben, ausnahmslos – unabhängig vom Vertragspartner – mit einer Regelung zur Abgeltung der Folgewirkungen von Straßenaufbrüchen abgeschlossen werden. Dies soll bereits für den mit der RheinEnergie aktuell abzuschließenden Fernwärmegestattungsvertrag gelten.

Die RheinEnergie war nicht zu einer ausdrücklichen textlichen Regelung eines Erschwernisentgeltes zu bewegen. Ausschlaggebend sei nicht die konkrete finanzielle Belastung, sondern vielmehr die damit verbundene Präzedenzwirkung für andere Kommunen und den im Jahr 2016 neu abzuschließenden Konzessionsvertrag. Die RheinEnergie erklärt sich zu einer 20 %-igen Erhöhung des jährlich vorgesehenen Gestattungsentgeltes von 1,00 € auf 1,20 € pro laufenden Meter in öffentlichem Straßenland verlegter Leitung bereit. Der zur Entscheidung vorgelegte Vertragsentwurf (Anlage 1) sieht daher monetär eine Abgeltung der Folgewirkungen von Straßenaufbrüchen vor, es fehlt jedoch eine ausdrückliche vertragliche Regelung zum Erschwernisentgelt.

## **2. Wesentliche Änderungen des Fernwärmegestattungsvertrages**

Die wichtigste Änderung des vorliegenden Vertragsentwurfes ist die Einführung eines Gestattungsentgeltes. Zur Festlegung der Höhe des Entgeltes ging man von einer Preisspanne des Gestattungsentgeltes von 0,10 – 1,00 € pro laufenden Meter Trasse jährlich aus. Zwischen den Vertragsparteien bestand Konsens, in Köln jedoch den Höchstbetrag von 1,00 € zu vereinbaren.

Das Gestattungsentgelt wurde um ein sog. Erschwernisentgelt in Höhe von 0,20 € pro laufenden Meter in öffentlichem Straßenland verlegter Leitungen jährlich ergänzt. Nach Angaben der RheinEnergie werden jährlich durchschnittlich rd. 3000 Meter Straßenland aufgebracht. Diese Berechnungsart ( $0,20 \text{ €} \times 177.065 \text{ (+ rd. 3000 jährlich)} = \text{rd. } 35.413 \text{ €}$ ) korrespondiert im Ergebnis mit dem von der Stadt zunächst vorgeschlagenen Erschwernisentgelt in Höhe von einmalig 10,12 € pro Meter Trassenlänge ( $10,12 \text{ €} \times \text{rd. } 3000 \text{ Meter} = \text{rd. } 30.360 \text{ €}$ ). Aus abrechnungstechnischen Gründen ist der Erhöhung des Gestattungsentgeltes um ein sog. Erschwernisentgelt der Vorrang einzuräumen.

Der Fernwärmegestattungsvertrag wurde durch eine Präambel zu den energie- und klimapolitischen Zielen und Kooperationsverpflichtung der Vertragspartner ergänzt. Es wurden – der bisherigen Praxis entsprechende – Regelungen zu Straßenaufbrüchen aufgenommen. Die Haftungsregelungen wurden präzisiert. Zur Harmonisierung und Strukturierung des Regelungsinhaltes wurden auch redaktionelle Änderungen und Umstellungen vorgenommen.

Aus der beigefügten Synopse (Anlage 2) gehen die Änderungsvorschläge und deren Begründung im Detail hervor.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

1 Vertragsentwurf

2 Synopse